

→ IM BLICKPUNKT // AUFSICHTSPFLICHT ALS BILDUNGSZIEL

Aufsichtsführung im Licht des Bildungsziels

Kein Grund zur Angst ■ Pädagogische Fachkräfte werden unsicher, wenn es um die Aufsichtsführung geht. Eine wichtige Ursache dafür scheint zu sein, dass das Gesetz nur die Aufsichtspflicht und die Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung regelt (z.B. § 832 Abs. 1 und 2 BGB). Die Beschreibung der Anforderungen an die Aufsichtspflicht überlässt der Gesetzgeber der Rechtslehre und der Rechtsprechung. Klar umrissen ist dagegen, dass eine Aufsichtspflichtverletzung arbeitsrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben kann. Da drohen also Folgen für Handlungen, deren Fehlerhaftigkeiten nicht geregelt sind. Wie kommen wir dazu, hier keine Ängste aufkommen zu lassen, die aus dieser Unsicherheit entstehen können?



Prof. Peter
Obermaier-van Deun
Herausgeber KiTa aktuell BY

196

Da es sich bei Aufsichtsführung um eine Pflicht im Rahmen von Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes handelt und dem Gesetzgeber vermutlich deutlich war, dass er sich bei deren Regelung ob der Vielfalt der Praxis in endloser Kasuistik (Fallaufzählung) verlieren könnte, hat er ihre Ausgestaltung durch Normen sinnvollerweise offengelassen. Rechtlich ist dabei dann eine Auslegung vorzunehmen dahin, was sich hinter dem im Gesetz vorhandenen Begriff »zu beaufsichtigen« (§ 1631 Abs. 1 BGB) verbirgt. Auslegungen sollen den Sinn der auszulegenden Regelung erfassen und dafür auf vorhandene Regelungen zurückgreifen, welche Rückschlüsse auf eine rechtmäßige Aufsichtsführung zulassen. Solche finden sich im GG (Art. 1, 2, 6 Abs. 2), bei den Regelungen zur elterlichen Sorge, hier insbesondere die §§ 1626, 1627 BGB sowie im Deliktsrecht zur Deliktsfähigkeit Minderjähriger (§ 828 BGB). So stellen Art. 1 und 2 Abs. 1 GG klar, dass die Würde des Individuums nicht zuletzt in seiner Einzigartigkeit liegt, die unantastbar ist. Als Folge davon ist die Identitätsentwicklung eines jeden Menschen in Freiheit geschützt. Freilich findet die Freiheit Grenzen in derselben Freiheit aller anderen in gleicher Weise

Geschützten. Dies bedeutet, dass freie Selbstentfaltung gleichzeitig beinhaltet, die Entwicklung der anderen im Auge zu haben, also Solidarität zu entfalten. Das BGB macht uns in den §§ 1626 Abs. 2, 1627 als Folge davon deutlich, dass zur elterlichen Sorge gehört, die wachsende Fähigkeit und das Bedürfnis zur Selbstentfaltung junger Menschen in allen Interaktionen altersangemessen zu sehen und solidarisch zu begleiten.

» Angesichts der Dialektik dieser Ziele hat Aufsichtsführung primär pädagogische Bedeutung als vertrauensvolle Beziehung zwischen Erwachsenen und Kind [...]«

Bei dieser Begleitung werden Eltern auf altersspezifische Kommunikation verpflichtet und auf im Rahmen der Entwicklung des Kindes konsensuale Ausübung des Sorgerechts hingewiesen. Dabei sollen die Sorgeberechtigten selbst Identifikationsfiguren sein und sich kommunikativ einigen, wie sie jeweils das Sorgerecht ausüben wollen. Die Regeln zur Deliktsfähigkeit Minderjähriger zeigen uns, dass deren Einsichtsfähigkeit und somit Verantwortung von ihrer Entwicklung abhängt, deshalb bis zum 7. Lebensjahr eine Eigenverantwortung nicht gegeben ist und zwischen dem 7. und 10. Lebensjahr das Beurteilungsvermögen zu Fahrlässigkeit im Regelfall nicht vorhanden ist.

All diese Normen sind nicht nur verbindliche Hinweise für die Sorgenbe-

rechtigten, sondern gelten für alle, die Aufsichtspflicht gesetzlich oder vertraglich übernehmen. Sie machen deutlich, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sich als interaktiver Prozess darstellt, der allem voran Identitätsbildung der Individuen zum Ziel hat, eingebunden in die Gemeinschaft aller Individuen des Gemeinwesens und somit gleichermaßen das Wachsen einer solidarischen Haltung ihnen gegenüber begleiten soll (siehe auch § 1 SGB VIII). Angesichts der Dialektik dieser Ziele hat Aufsichtsführung primär pädagogische Bedeutung als vertrauensvolle Beziehung zwischen Erwachsenen und Kind, in welcher das Kind den jeweils angemessenen Raum für seine so verstandene Selbstentfaltung, aber auch einen flexiblen Schutzraum erfährt, ohne den diese Entfaltung nicht möglich wäre, da sensible Entwicklung Freiräume benötigt, die über achtsame Begleitung ermöglicht werden. Es sind Freiräume, welche durch die Solidarität der Betreuer/innen gegenüber dem Kind entstehen, also über eine identifikationsbildende Haltung.

Die Würde der Kinder als Gleichwürdigkeit in der Interaktion mit den erwachsenen Partnern und Partnerinnen, die Entwicklungsprozesse jedes einzelnen Kindes hin zu sich selbst und dem Gegenüber sowie der demokratische Erziehungsstil als kommunikativer Austausch mit intendierter Konsensbildung sind folglich Grundvoraussetzungen für die Führung von Aufsichtspflicht. Somit ist die Aufsichtsführung auch rechtlich nicht als Schadensverhinde-

IM BLICKPUNKT // AUFSICHTSPFLICHT ALS BILDUNGSZIEL ←

rungsstrategie zu verstehen, sondern als Kernsegment im Gesamtprozess von Bildung, Erziehung und Betreuung hin zu Persönlichkeitsbildung und Gemeinschaftsfähigkeit. Dass in diesem Prozess Kinder nicht zu Schaden kommen und auch Andere nicht geschädigt werden sollen versteht sich vielmehr von selbst (siehe Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Als Bindungsprozess steht Vertrauensbildung im Vordergrund, gegenseitig und somit gemeinschaftlich.

» *Insoweit zeigt sich der pädagogische Prozess als einheitliches Vorgehen, das individuelle Entwicklung ermöglicht und dabei entsprechend Schadensvermeidung verfolgt.*«

Die Achtsamkeit für entstehende Kollisionen und Konflikte muss prozessimmanent sein, aber gleichzeitig Lösungen ermöglichen, welche die Selbstständigkeitsentwicklung im Blick haben. Und sie muss den rechten Blick entwickeln für die Grenze, an der Fremdeinwirken notwendig ist, weil Selbsteinschätzungen noch nicht so ausgebildet sind, dass Schäden vermieden werden können. Differenziertes Vorgehen dabei soll stets das Vertrauen in die bestehende Beziehung aufrechterhalten. Selbst mögliche Schadenserfahrungen sind in der Regel vertrauensbildend dann, wenn adäquate Begleitung spürbar ist.

Insoweit zeigt sich der pädagogische Prozess als einheitliches Vorgehen, das individuelle Entwicklung ermöglicht und dabei entsprechend Schadensvermeidung verfolgt. Daraus entspringt auch der rechtliche Grundtenor, dass alles Handeln, das – nachweislich – pädagogisch fundiert begründbar ist nicht zu einer Aufsichtspflichtverletzung führen kann. So gesehen geht es also um einen ganzheitlichen pädagogischen Prozess, der keinen Zwiespalt zwischen freier Entwicklung und Schadensvermeidung (mehr) zeigt. Die pädagogische Handlung ist zu verstehen als identisches Agieren der Verantwortlichen in Richtung dialektischem Erziehungsziel. Eine entscheidende Rolle wird dabei spielen, welche Beziehungen zu den Minderjährigen über welche Wege aufgebaut werden können, weil Vertrauen und Empathie,

jeweils gegenseitig wirkend, nur in stabilen Beziehungen entstehen werden, aber für eine Verwirklichung der Bildungsziele unersetzlich sind. Das hat freilich weiter zur Folge, dass für diese Prozesse eine Kompetenz zu qualitativem Beziehungsaufbau unerlässlich ist.

Deutlich wird dies etwa im BayKiBiG, das die Basiskompetenzen in der Kinderbildung als primär entwicklungsnotwendig herausstellt, also die soziale Menschenbildung. Für die gesellschaftliche Entwicklung ist solche pädagogische Haltung unverzichtbar, um gegenseitige intensive Solidarität, das Achten auf einander, zu vermitteln, das Aufsicht über andere visionär zunehmend zu Gunsten übernommener individuell flächendeckender Verantwortung auch für das Gegenüber entbehrlich machen kann. So verstandene Aufsichtsführung kann mit Blick auf Solidaritätsentwicklung zukunftsweisend sein und Türen für Vertrauen statt Kontrolle öffnen.

Sollte es während dieser Prozesse dennoch zu Schädigungen kommen sieht das Recht allerdings auch konkrete Folgen vor, die sich bei Nichtbeachtung pädagogischer Anforderungen ergeben können.

» [...] *Aufsichtsführung kann mit Blick auf Solidaritätsentwicklung zukunftsweisend sein und Türen für Vertrauen statt Kontrolle öffnen.*«

Hinweise zur Aufsichtsführung

Wie Aufsicht zu führen ist, hängt von dem aufsichtsbedürftigen Kind (Alter, Entwicklung, Behinderung), von den örtlichen Gegebenheiten (ausführlich hierzu R. Prott, in »Aufsichtspflicht«, Weimar – Berlin 2011), aber auch von den konzeptionellen Überlegungen einer Einrichtung ab, die freilich in Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen stehen müssen. Lehre und Rechtsprechung stellen insoweit die folgenden Pflichten heraus, welche dem eingangs Dargestellten zur Ganzheitlichkeit des Kinderbildungsprozesses entsprechen:

- **Informationspflicht:** Aufsichtspflichtige müssen über das anvertraute Kind Bescheid wissen. Sie müssen auch über spezielle Gefahren informiert sein, denen Kinder bei Unterneh-

mungen der Tageseinrichtung ausgesetzt sein können. Dies entspricht zudem den Anforderungen an Inklusion. Es müssen beobachtete Erkenntnisse an die Mitarbeiter/innen weitergegeben werden, die ebenfalls Verantwortung für das Kind haben und eine vertrauensvolle Beziehung zu ihm aufbauen. Aufsichtspflichtige sollen situativ die Kinder in einem ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäßen Weise auf mögliche Gefahren hinweisen und ein angemessenes Verhalten zueinander entstehen lassen. Die Informationspflicht erstreckt sich folglich gegenseitig auf alle am Erziehungsprozess beteiligten: Träger, päd. Team, Eltern und vglb. Sorgeberechtigte sowie altersentsprechend die Kinder.

- **Beobachtungspflicht:** Kinder müssen so begleitet werden, wie dies von einem verständigen Aufsichtspflichtigen unter Abwägung der pädagogischen Zielsetzungen und Risiken für das Kind und Dritte vernünftigerweise, also in einer gelungenen Beziehung, erwartet werden kann. Das weist auf eine jeweils individuelle Beurteilung der Gegebenheiten hin. Als eher zusammenfassenden Hinweis zu einem Vorfall in einem Kindergarten (Kinder waren unbeaufsichtigt im Garten, sammelten dort Steine und warfen diese über den Gartenzaun auf ein Auto) führte das Oberlandesgericht Düsseldorf (Geschäfts-Nr. 18U 20/99) aus: *Das Maß der Aufsicht muss mit den Erziehungszielen, der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbständigem Handeln in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich; deshalb dürfen und müssen Kindern in diesem Alter (Kindergartenalter) im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung auch Freiräume eingeräumt werden, bei denen ein sofortiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen nicht mehr möglich ist.*

In die gleiche Richtung zielen die GUV-Informationen SI 8045 mit dem Titel »Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen und Kindertageseinrichtungen (4.6)«: *Kinder sollen auf keinen Fall von jeder – auch noch so geringen – Gefahr ferngehalten werden*

→ IM BLICKPUNKT // AUFSICHTSPFLICHT ALS BILDUNGSZIEL

(»in Watte packen«). Vielmehr sollen sie im Schutz der Erwachsenen lernen, mit den alltäglichen Gefahren umzugehen ... Ein solches »Heranführen« ist selbstverständlich nur bei solchen Gefahren möglich, die zu keinen ernststen Schäden führen können.

- **Handlungspflicht:** Falls kindliches Verhalten zu einer deutlich erkennbaren Gefahr wird, einen ernststen Schaden entstehen zu lassen, ist die Aufsichtsführende Person verpflichtet, dies zu verhindern. Die Verhältnismäßigkeit des Fremdeingriffs werden Kinder jeweils als angemessen erfahren und ihre Beachtung wird sich als beziehungsfördernd erweisen jedenfalls dann, wenn dabei spürbare Sorge um das Kind und Achtung der Selbstkompetenz des Kindes sich die Balance halten.

» Aufsichtspflichtige müssen über das anvertraute Kind Bescheid wissen. Sie müssen auch über spezielle Gefahren informiert sein, denen Kinder [...] ausgesetzt sein können.«

198

Delegationserfordernisse

Die Aufsichtspflicht ist eine delegierbare Verpflichtung. Der Delegierende bleibt aber insoweit in der Verantwortung, als er die Aufsichtspflicht nur einer/einem Mitarbeiter/in oder einer anderen Person delegieren darf, die dafür geeignet ist. Geeignet ist jede Person, die zur Aufsichtsführung körperlich und geistig fähig, zuverlässig und gewissenhaft ist sowie genügend Lebenserfahrung besitzt. Die Aufsichtspflicht kann also auch pädagogischen Ergänzungskräften und Praktikantinnen/Praktikanten sowie z.B. bei Ausflügen begleitenden Personen übertragen werden, sofern diese dafür geeignet und dazu angeleitet sind. Der/die Aufsichtsführende darf auch nicht überfordert werden. Wieviel Personal nötig ist und wie groß die Gruppe sein darf, um sie ausreichend beaufsichtigen zu können, hängt nicht nur von der Zahl, sondern ebenso vom Alter, den Eigenheiten der Kinder und den sonstigen Umständen ab. Einen allgemein gültigen Maßstab dafür gibt es nicht. Für eine Fehleinschätzung der Eignung oder für

eine Überforderung ist der Delegierende verantwortlich. Man bezeichnet dies auch mit dem Begriff Organisationsverschulden.

Die delegierte Person hat ein Gegendarstellungsrecht dahingehend ihre Eignung selbst einschätzen zu dürfen und daraus resultierende Grenzen der Delegation dem Delegierenden aufzuzeigen. So kann sich eine Person etwa im Rahmen einer Gegendarstellung weigern mit einer zu großen Gruppe eine Unternehmung zu starten. Sinnvoll ist es solche Gegendarstellungen zu dokumentieren ebenso wie auf diesen folgenden dienstlichen Anweisungen.

Arbeitsrechtliche Folgen

Eine Aufsichtspflichtverletzung kann ein Personalgespräch, eine Abmahnung oder eine Kündigung zur Folge haben, weil die Aufsichtspflicht zu den Dienstpflichten des pädagogischen Personals gehört. Auch in der Beziehung Arbeitgeber – Arbeitnehmer gilt verlässliche Vertragserfüllung als Grundprinzip und vertrauensbildend. Diesbezügliche Störungen erfordern Reaktionen. Als solche sind abgestufte Maßnahmen angesagt. Sie beginnen in der Regel (bei leichtem Abweichen von päd. Handlungszielen) mit einem aufklärenden Personalgespräch, können zu einem Hinweis auf eine Dienstpflichtverletzung mit Androhung von Konsequenzen (verhaltensbedingte Kündigung) führen (Abmahnung) und enden mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses als Konsequenz (Kündigung).

Strafrechtliche Folgen

Nur wenn ein Kind oder Dritte infolge von Aufsichtspflichtverletzungen zu Schaden kommen oder gar getötet worden sind, kann es zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung kommen. Zu einer Bestrafung kommt es eher selten. Der Hauptgrund ist, dass strafrechtliche Verurteilungen nur erfolgen, wenn die schuldhaftige Verletzung der Aufsichtspflicht bewiesen ist. Den Beweis muss die Staatsanwaltschaft erbringen. Ein Verhalten (Tun oder Unterlassen) des pädagogischen Personals, das nachweislich mit den Erziehungszielen Identitäts – und Solidaritätsentwicklung begründet werden kann, rechtfertigt nicht den Vorwurf der Aufsichtspflicht-

verletzung, führt also in der Regel schon zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder zum Freispruch durch das Gericht. Ein zweiter Grund ist, dass jedenfalls die fahrlässige Körperverletzung ein sog. Antragsdelikt ist. Sie wird in der Regel nur verfolgt, wenn die Eltern einen Strafantrag stellen.

Privatrechtliche Folgen – Haftung für Schadenersatz

Es kann zudem zu Haftung für **Schadenersatz kommen**, weil im Verhältnis Aufsichtspflichtige – Geschädigte erstere die Beweislast haben, also beweisen müssen, dass die Aufsichtspflicht erfüllt wurde oder der Schaden (Körperschaden, Sachschaden) auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Die zivilrechtliche Haftung ist aber für Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe überschaubar. Die Gründe hierfür sind folgende:

- Da Kinder in Kitas gesetzlich unfallversichert sind, tritt die **Unfallversicherung** bei Körper- und Gesundheitsschäden ein, die Kinder auf dem Weg in die Kita, in der Einrichtung, bei Veranstaltungen außer Haus oder auf dem Nachhauseweg erleiden. Die Unfallversicherung ersetzt die Heilungskosten und zahlt bei Dauerschäden Renten. Wenn die Aufsichtspflicht grob fahrlässig verletzt worden ist, greift die Unfallversicherung auf den Aufsichtspflichtigen allerdings zurück. Für Sachschäden und Schmerzensgeld kommt die Unfallversicherung nicht auf.
- Im Bereich vertraglicher Haftung (Betreuungsvertrag) haften stets auch die Träger über §§ 278, 280 BGB für Schäden, welche Kinder im Betreuungsverhältnis erlitten haben. Sie kommen für die Vertragspartner somit immer als Haftende in Frage.
- Im Verhältnis Träger – Mitarbeiter/in gilt die Risikoverteilung des Bundesarbeitsgerichts, weil es sich hier um Haftung aus einem Arbeitsvertrag handelt. Danach haftet die/der Mitarbeiter/in nicht für leichte Fahrlässigkeit und nur anteilmäßig für normale bzw. mittlere Fahrlässigkeit, wobei hier stets auch besonders gefahrmanente Bereiche dem Arbeitgeber anteilig zugerechnet werden. Lediglich bei grober Fahrlässigkeit ist der Arbeitnehmer

IM BLICKPUNKT // AUFSICHTSPFLICHT ALS BILDUNGSZIEL ←

allein verantwortlich. In Bereichen direkter oder vertraglicher Geltung des TVöD ist ausschließlich letzteres der Fall. Zudem hat der Arbeitnehmer in diesem Rahmen wegen Risikoverteilung im selben Umfang einen Haftungsfreistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber, wenn er selbst in Anspruch genommen wird.

- Im Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer muss im Rahmen der Beweislastumkehr des § 619a BGB Ersterer beweisen, dass Letzterer den Schaden verursacht hat.

Somit haften Arbeitnehmer/innen immer bei grober Fahrlässigkeit (und Vorsatz), in Arbeitsverhältnissen ohne direkte oder vertragliche Tarifgeltung können sie auch bei mittlerer Fahrlässigkeit mit herangezogen werden. Grobe Fahrlässigkeit lässt sich vermeiden und muss bewiesen werden (s. 4.), weshalb gesamt gesehen überwiegend der Träger in die Haftung eintreten muss.

Für den Fall einer solchen Haftung haben Kita-Träger heute in der Regel deshalb **Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen**, mit denen sie sich selbst, ihr hauptberufliches Personal und ihre ehrenamtlichen Helfer vor Schadensersatzforderungen schützen. Sollte das im Einzelfall nicht gegeben sein wird eine individuelle Berufshaftpflichtversicherung allenfalls (bei fehlender Geltung des TVöD oder vglb. vertraglicher Regelungen) für Fälle »mittlerer« Fahrlässigkeit abzuschließen sein. Die Vermeidung grober Fahrlässigkeit liegt in der eigenen Handlungskompetenz.

Fazit

Der Kinderbildungsprozess ist ganzheitlich so anzulegen, dass Aufsichtsführung integriert pädagogisch handlungsleitend ist. Es lässt sich deshalb folgender grundlegende Satz formulieren: Ein Tun oder Unterlassen, das pädagogisch nachvollziehbar begründet ist (d.h. von den Erziehungszielen her zu verstehen ist und so

dem jeweiligen Handeln entspricht, somit auch die Gesundheit des Kindes und die Sicherheitsinteressen anderer in Abwägung der Erziehungsziele mitberücksichtigt) rechtfertigt nicht den Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung. Fahrlässig davon abweichendes Verhalten führt bei leichter Fahrlässigkeit nicht zu Schadenersatzverpflichtung von Mitarbeiter/innen, darüber hinaus ist deren Haftung arbeitsvertragsabhängig. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz besteht stets Ersatzverpflichtung. Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Folgen sind wie beschrieben gesondert zu beurteilen, unterliegen aber auch dem Grundsatz pädagogischer Fundierung als rechtmäßiges Handeln. ■

LESETIPP

Weitere Fakten zum Thema Aufsichtspflicht werden im Buch »Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen« ausführlich erläutert. Nähere Informationen zu den Bestellmöglichkeiten erhalten Sie unter: <https://shop.kita-aktuell.de/>

14. Ausschreibung 2019

Mestemacher Preis Spitzenvater des Jahres



www.mestemacher.de



Förderer Gleichstellung
Frau + Mann
www.mestemacher.de/
soziale Projekte

„Die Preisträger sind Vorbilder für eine moderne Gesellschaft, in der Frauen und Männer gleichberechtigt sind.“

Prof. Dr. Ulrike Detmers
Initiatorin
„Mestemacher Preis Spitzenvater des Jahres“

Schirmherrschaft Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Die Großbäckerei Mestemacher schreibt für 2019 zum 14. Mal den
Mestemacher Preis Spitzenvater des Jahres aus.
Das Preisgeld beträgt zweimal 5.000 Euro. Das Sonderpreisgeld beträgt 2.500 Euro.
Die Teilnahmebedingungen können von der Website geladen werden
www.mestemacher.de/soziale-projekte/mestemacher-preis-spitzenvater-des-jahres/info/ oder angefordert werden bei:
Mestemacher GmbH · Prof. Dr. Ulrike Detmers · Postfach 2451 · 33254 · Gütersloh
Telefon 05241 87 09-68 · ulrike.detmers@mestemacher.de

*Berlin 9.3.2018:13. Verleihung des Mestemacher Preises Spitzenvater des Jahres 2018 im Hotel InterContinental. Initiatorin und Projektleiterin Prof. Dr. Ulrike Detmers mit den Siegevätern Andreas Altwicker (l.), Jürgen Gerold Ott (3. v. links), Peter Justenhoven (l. v. rechts). Fotoinhweis: Agentur Baganz